

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 173/12 B

L 7 AS 1382/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 33 AS 3616/08 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Gifhorn,
Ribbesbütteler Weg 2, 38518 Gifhorn,

Beklagter und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. Mai 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers für das Beschwerdeverfahren
zu tragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten vorliegend darüber, ob der Kläger einen Anspruch gegen den Beklagten auf Erteilung eines individuellen Bescheids über die Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) hat. Die Anträge waren jeweils von der Ehefrau für die Bedarfsgemeinschaft der Ehefrau, des Klägers und der vierjährigen Tochter gestellt worden, die Leistungen wurden auf das angegebene gemeinschaftliche Konto ausgezahlt. Zuletzt waren Leistungen vom 1.8.2008 bis 31.12.2008 bewilligt worden.
- 2 Am 3.12.2008 erhob der Kläger Klage beim Sozialgericht (SG) und beantragte, gesonderte Arbeitslosengeld-II-Bescheide für jedes einzelne Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zu erlassen. Das SG hat die Klage als unzulässig abgewiesen.
- 3 Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) mit dem angegriffenen Urteil festgestellt, der Kläger habe einen Anspruch gegen den Beklagten, dass ihm ab 3.12.2008 ein individueller Bescheid über seine SGB II-Leistungen erteilt werde. Die Vermutung des § 38 SGB II greife bei entgegenstehendem geäußerten Willen nicht.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG wendet sich der Beklagte mit seiner Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG).

II

- 5 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), denn der Beklagte hat keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung <Divergenz> oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in ausreichender Weise schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 6 Der Beklagte stützt seine Beschwerde allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung



des Rechts fördern wird. Daher ist anhand bestehender Rechtsprechung, ggf auch des Schrifttums, aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet worden sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, IX Kap, RdNr 65 f).

- 7 Der Beklagte hat die Fragen formuliert:
1. Welche Anforderungen sind an ein qualifiziertes Feststellungsinteresse bei einer vorbeugenden Feststellungsklage zu stellen?
 2. Welche Anforderungen sind zu stellen, um das Eingreifen der Vertretungsvermutung des § 38 SGB II zu verhindern?
- 8 Zu der ersten Frage hat der Beklagte nicht ausreichend dargelegt, inwieweit die Rechtsfrage klärungsbedürftig ist. Er hat die allgemeinen Anforderungen, die nach der Rechtsprechung des BSG an eine vorbeugende Feststellungsklage zu stellen sind, zwar dargelegt. Es fehlt aber eine Auseinandersetzung dazu, welche weitergehende Fragen - über den Einzelfall hinaus - sich im Recht der Grundsicherung stellen sollen. Dazu hätte zumindest eine Auswertung der einschlägigen Kommentierungen zur vorbeugenden Feststellungsklage erfolgen müssen. Die Klärungsbedürftigkeit einer grundsätzlichen Rechtsfrage ist aber zu verneinen, wenn ihre Beantwortung unter Anwendung der bereits vorliegenden Rechtsprechung so gut wie unbestritten ist bzw die Antwort praktisch außer Zweifel steht (vgl dazu Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, IX Kap, RdNr 66 mwN).
- 9 Der zweiten Frage ist in der gestellten Form keine grundsätzliche Bedeutung zu entnehmen. Möglicherweise ungeklärte Fragen zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten oder zu den Folgen, die sich daraus ergeben, dass sich bei entsprechendem Antrag das Vertretungsrecht nur nach allgemeinen Grundsätzen richtet, sind nicht gestellt worden. Letztlich beanstandet der Beklagte, dass der Tenor der angefochtenen Entscheidung - Anspruch auf einen individuellen Bescheid - nicht zu der vom LSG gegebenen Begründung mit § 38 SGB II passt. Dies ist jedoch nicht in Form einer bestimmten Rüge aufgegriffen worden. Eine allgemeine Überprüfung des Urteils des LSG auf seinen Richtigkeit ist im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht vorgesehen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

